

**Klage, eingereicht am 28. September 2009 —  
Marcuccio/Kommission**

**(Rechtssache F-81/09)**

(2009/C 312/72)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Parteien**

*Kläger:* Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Antrag des Klägers auf Aufhebung der Entscheidung der Kommission über die Berechnung der Verzugszinsen, die auf das ihm von Juni 2005 bis April 2008 bewilligte Invalidengeld anzuwenden sind, teilweise abzulehnen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die wie auch immer zustande gekommene Entscheidung aufzuheben, mit der die Beklagte den Antrag vom 8. September 2008 auf Aufhebung der wie auch immer zustande gekommenen Entscheidung teilweise abgelehnt hat, mit der die Kommission die Verzugszinsen, die dem Kläger für jeden der Teile der Monatsbeträge des ihm bewilligten Invalidengelds geschuldet werden, berechnet und gezahlt worden sind, und zwar für die Zeit von Juni 2005 bis April 2008, und die ihm auf einmal, am 29. Mai 2009, mit Wertstellungsdatum 28. Mai 2008, statt am Ende jedes Monats des betreffenden Zeitraums gezahlt worden sind, und zwar zu einem niedrigeren Betrag als demjenigen, der berechnet und gezahlt worden wäre, wenn die im Antrag vom 8. September 2008 aufgeführten Kriterien angewandt worden wären, nämlich, wenn a) der 29. Mai 2008 als letzter Tag betrachtet worden wäre; b) der erste Tag des Monats, der auf denjenigen folgt, in dem der jeweilige Teil der in Rede stehenden monatlichen Beträge dem Kläger zu zahlen gewesen wäre, als erster Tag herangezogen worden wäre; c) der angewandte Zinssatz jährlich 10 % mit jährlicher Kapitalisierung betragen hätte;

— das Schreiben vom 16. Dezember 2008 in denjenigen Teilen aufzuheben, in denen es für den Kläger ungünstig ist, d. h. in denjenigen Teilen, in denen die Kommission den Antrag vom 8. September 2008 teilweise abgelehnt hat, und in denjenigen Teilen, in denen die EG die Zinsen zu einem niedrigeren Betrag berechnet und bewilligt hat, als er berechnet und bewilligt worden wäre, wenn die Kriterien des Antrags vom 8. September 2008 angewandt worden wären;

— die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag der Zinsen, die nach den Kriterien im Antrag vom 8. September zu berechnen sind, und dem Betrag der tatsächlich bewilligten Zinsen zu zahlen, gegebenenfalls und falls notwendig unter Nichtanwendung gemäß Art. 241 (früher Art. 184) EG derjenigen Teile der Haushaltsordnung der Europäischen Gemeinschaften, die für die Bestimmung des Betrags des Zinssatzes, der für eine Schuld der EG gegenüber einer Person gilt, auf die das Statut Anwendung findet, und auf die Kapitalisierung von Zinsen anwendbar sind;

— die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger Zinsen zu einem Satz von 10 % pro Jahr mit jährlicher Kapitalisierung ab 29. Mai 2008 bis zur tatsächlichen Zahlung auf den Zinsunterschied zu zahlen, ferner einen Euro zu zahlen, gegebenenfalls und falls erforderlich unter Nichtanwendung gemäß Art. 241 (früher Art. 184) EG derjenigen Teile der Haushaltsordnung, die für die Bestimmung des Betrags des Zinssatzes, der für eine Schuld der EG gegenüber einer Person gelten, auf die das Statut Anwendung findet, und auf die Kapitalisierung von Zinsen anwendbar sind;

— der Kommission alle Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen;

— soweit erforderlich, die wie auch immer zustande gekommene Entscheidung aufzuheben, mit der die Beschwerde vom 18. Februar 2009 und das Schreiben vom 29. Mai 2009 zurückgewiesen worden sind.

**Klage, eingereicht am 16. Oktober 2009 — Larue und  
Seigneur/Europäische Zentralbank**

**(Rechtssache F-84/09)**

(2009/C 312/73)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Emmanuel Larue und Olivier Seigneur (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin L. Levi)

*Beklagte:* Europäische Zentralbank

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Gehaltsabrechnungen für Januar 2009

**Anträge**

Die Kläger beantragen,

— die Gehaltsabrechnung für Januar 2009 aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidungen vom 20. April 2009 und vom 6. August 2009, mit denen ihre Anträge auf Überprüfung und ihre Beschwerden zurückgewiesen wurden, aufzuheben;
- die Beklagte im Rahmen prozessleitender Maßnahmen aufzufordern, ihre Verwaltungsakte oder zumindest die dem Direktorium vorgelegten Unterlagen der GD-H betreffend die GSA für 2009, den Vorschlag des Direktoriums bezüglich der GSA für 2009, die dem EZB-Rat vorgelegten Unterlagen der GD-H betreffend die GSA für 2009 und die Entscheidung des EZB-Rats über die GSA für 2009 einzureichen;
- die Beklagte zum Ersatz des ihnen entstandenen Schadens zu verurteilen, der sich zusammensetzt aus 5 000 Euro je Kläger für den Kaufkraftverlust seit dem 1. Januar 2009, Gehaltszahlungsrückständen entsprechend einer Erhöhung ihrer Bezüge um 1,5 % ab 1. Januar 2009 sowie Zinsen auf die Gehaltszahlungsrückstände vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt an bis zum Tag der Zahlung. Der Zinssatz ist auf der Grundlage des um zwei Prozentpunkte erhöhten Zinssatzes zu berechnen, den die Europäische Zentralbank während des betreffenden Zeitraums für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgelegt hat;
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 19. Oktober 2009 — Rossi Ferreras/Kommission**

**(Rechtssache F-85/09)**

(2009/C 312/74)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Francisco Rossi Ferreras (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Antrag auf Aufhebung der Beurteilung der beruflichen Entwicklung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die ihn betreffende Beurteilung der beruflichen Entwicklung für den Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2002 aufzuheben;
- der Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Kosten aufzuerlegen.

---

**Klage, eingereicht am 26. Oktober 2009 — Galalis/Rat**

**(Rechtssache F-89/09)**

(2009/C 312/75)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Spyridon Galalis (Kraainem, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Lhoëst)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Klage auf Aufhebung der Entscheidung des Beklagten, dem Kläger die Erstattung der Gesamtkosten einer Thermalkur in Höhe von 75 % nach Art. 73 des Statuts zu verweigern

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die ihm am 22. Dezember 2008 mitgeteilte Entscheidung des Beklagten vom 9. Dezember 2008, mit der ihm die Erstattung der Gesamtkosten einer Thermalkur in Höhe von 75 % nach Art. 73 des Statuts verweigert wurde, aufzuheben;
- die ihm am 17. Juli 2009 mitgeteilte Entscheidung vom 15. Juli 2009, mit der seine Beschwerde hinsichtlich der Erstattung der Gesamtkosten einer Thermalkur in Höhe von 75 % nach Art. 73 des Statuts zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
- den Rat zu verurteilen, an ihn einen zusätzlichen Betrag von 1 551,38 Euro zuzüglich Verzugszinsen zu zahlen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten aufzuerlegen.